

Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen für die Ehrenamtstätigkeit nach § 63 d ThürBauO

Die Vertreterversammlungen beider Kammern beschlossen folgende Reisekosten- und Entschädigungsordnung für die Ehrenämter der Kommissionen zur Eintragung in die Fachplanerlisten nach § 63d ThürBauO.

1. Grundlage für die Reisekostenerstattung und die pauschale Erstattung der Verpflegungsmehraufwendungen bilden die jeweils steuerfrei erstattungsfähigen Höchstsätze.
2. Diese Ordnung gilt für ehrenamtlich tätige Mitglieder in den Kommissionen der Kammern.

3. Reisekostenerstattung

Bei Dienstreisen sind in nachgewiesener Höhe steuerfrei erstattungsfähig:

- bei Pkw / Motorrad	0,30 ?/km
- je Mitfahrer	0,02 ?/km
- öffentliche Verkehrsmittel	Bahnfahrten in der Regel 2. Klasse
- Übernachtungen	Obergrenze in der Regel max. 150,00 Euro pro Übernachtung

Die Einberufung der Kommissionen ist zeitlich so zu planen, dass möglichst keine Übernachtungskosten anfallen.

4. Verpflegungsmehraufwendungen

Der steuerfreie Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen erfolgt nicht auf Nachweis, sondern nur pauschal und nach schriftlichem Auftrag.

Erstattungssätze

weniger als 14 Stunden, mindestens 8 Stunden	6,-- ?
weniger als 24 Stunden, mindestens 14 Stunden	12,-- ?
ab 24 Stunden	24,-- ?

5. Kosten für Unterkunft

Die Kosten für Unterkunft während einer Dienstreise können in voller Höhe steuerfrei ersetzt werden. Hierzu muss der Nachweis durch die Rechnung des Hotels erbracht werden. Liegen solche Belege nicht vor, so können die Unterkunftskosten pauschal ersetzt werden. Der Pauschalbetrag beläuft sich auf 20,-- ? pro Übernachtung.

6. Sitzungsgelder

Als Entschädigung für Sitzungen erhalten Mitglieder der Kommissionen folgende Sätze:

Sitzungsdauer

bis 4 Stunden	25,-- ?
bis 6 Stunden	40,-- ?
bis 8 Stunden	60,-- ?
über 8 Stunden	75,-- ?

Die Sitzungsdauer richtet sich nach protokollarischer Aufnahme. Die Gesamtzeit schließt außerdem die übliche Regelfahrzeit ein.

7. Inkrafttreten

Die Reisekosten- und Entschädigungsordnung gilt ab dem Tag der Bekanntmachung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

gez. Prof. Dr. habil. Hans-Ulrich Mönnig
Präsident IKT

gez. Dipl.-Ing. Hartmut Strube
Präsident AKT